

**03.09.21****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

G - AIS

zu **Punkt ...** der 1008. Sitzung des Bundesrates am 17. September 2021

---

**Gesetz zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur  
Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften**

A

1. Der **federführende Gesundheitsausschuss** und  
der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**  
empfehlen dem Bundesrat,  
dem vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 2021 verabschiedeten Gesetz ge-  
mäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bun-  
desrat ferner, folgende EntschlieÙung zu fassen:
  - a) Der Bundesrat begrüÙt, dass in den Artikeln 7b bis 7d des Gesetzes grund-  
sätzlich eine Lösung zur Kostentragung gefunden wurde, wenn Menschen  
mit Behinderungen zur Sicherstellung der Durchführung der Behandlung  
oder aus medizinischen Gründen bei einer stationären Krankenhausbehand-  
lung die Begleitung durch eine vertraute Bezugsperson benötigen. Dies ist  
ein erster Schritt, um für betroffene Menschen eine spürbare Verbesserung  
zu erreichen und zu verhindern, dass notwendige Untersuchungen, operati-

ve Eingriffe oder Krankenhausaufenthalte aus anderem Grund verschoben oder abgesagt werden.

- b) Der Bundesrat weist darauf hin, dass es über die von der neuen Regelung nun erfassten Menschen mit Behinderungen hinaus noch weitere Menschen gibt, die der Begleitung bedürfen.

Der Bundesrat ist jedoch überzeugt, dass angesichts des Endes der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages weitere Verhandlungen nicht mehr zu gesetzlichen Regelungen geführt hätten, so dass die Problematik weiterhin auf nicht absehbare Zeit ohne Abhilfe geblieben wäre.

- c) Der Bundesrat begrüßt, dass mit der Einfügung von § 113 Absatz 7 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die Evaluierung der Wirkung einschließlich der finanziellen Auswirkungen der getroffenen Regelungen festgeschrieben ist; eine Veröffentlichung der Ergebnisse muss jedoch erst zum 31. Dezember 2025 erfolgen.
- d) Der Bundesrat bittet deshalb darum, zeitnah in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren
- aa) die im Gesetzgebungsverfahren deutlich gewordenen Schnittstellen und Rechtsunsicherheiten auszuräumen;
  - bb) eine Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf alle Menschen mit Behinderungen im Sinn von § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die einer Begleitung bedürfen, zu prüfen, auch wenn sie keine Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder § 27d Absatz 1 Nummer 3 des Bundesversorgungsgesetzes erhalten;
  - cc) einen Kostenausgleich aus Bundesmitteln in der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Sozialen Rehabilitation zu schaffen.